

3. Zusammenfassende Fragenkataloge

Die Grundvoraussetzungen, Eignungs- und Ausschlusskriterien sind in Form von Fragen in den folgenden zwei Tabellen zusammenfassend dargestellt. Ihnen geht die Eingangsfrage voraus, ob das Einverständnis der Beteiligten vorliegt. Denn nimmt man die Interessen der Konfliktparteien bei der Beurteilung eines Verfahrens für die Mediation zum Ausgangspunkt, dann kann die Durchführung eines gerichtsinternen Mediationsverfahrens nicht verwiegt werden, wenn beide Parteien dies beantragen oder eine Partei zum Antrag der Gegenpartei ihr Einverständnis erklärt.

I. Haben die Konfliktparteien die Durchführung einer gerichtsinternen Mediation beantragt bzw. ihr Einverständnis damit erklärt?

II. Ist der Fall für die Mediation geeignet?

Eignungskriterien	Leitende Fragen	Weitergehende Fragen
Sind die Konfliktparteien kooperationsbereit? Ist die Selbstbestimmtheit der Konfliktparteien gewährleistet?	<ul style="list-style-type: none"> - Sind die Konfliktparteien rechtlich, tatsächlich und intellektuell in der Lage, ihre Interessen zu formulieren und verbindliche Entscheidungen zu treffen? - Haben die Konfliktparteien die notwendige Fertigkeit, ihre zentralen Interessen wahrzunehmen und zu vertreten? - Sind die Konfliktparteien grundsätzlich kooperationsbereit oder wird das Mediationsverfahren missbräuchlich betrieben? - Besteht zwischen den Konfliktparteien ein gewisses Gleichgewicht? - Ist das Vertrauensverhältnis zur anderen Konfliktpartei gravierend gestört? - Ist der Konflikt hoch eskaliert? 	<p>Bei eingeschränkter Selbstbestimmtheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kann die Selbstbestimmtheit durch die Begleitung eines Rechtsanwaltes oder eines anderen Rechtsbeistandes hergestellt werden? - Ist der Vertreter einer Behörde oder eines Unternehmens mit einer ausreichenden Vollmacht ausgestattet, die es ihm ermöglicht, verbindlich über eine Vereinbarung zu entscheiden? <p>Bei einem gestörten Vertrauensverhältnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist die (Wieder-)Herstellung des Vertrauensverhältnisses Ziel des Mediationsverfahrens? <p>Bei einem gewaltbehafteten Konflikt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist Ziel der Mediation die Versöhnung zwischen den Konfliktparteien?

<p>Liegen bei den Konfliktparteien Verfahrensinteressen vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ist einer Konfliktpartei an einer schnellen Konfliktlösung gelegen? - Ist einer Konfliktparteien an der Einsparung von Kosten gelegen? - Wird die Einbeziehung eines am gerichtlichen Verfahren nicht Beteiligten begehr? - Sollen weitere gerichtliche und/oder verwaltungsrechtliche Verfahren einbezogen werden? - Ist einer Konfliktpartei am Ausschluss der Öffentlichkeit gelegen? 	<p>Dritter, der am gerichtlichen Verfahren nicht beteiligt ist bzw. dessen gerichtliches und/oder verwaltungsrechtliches Verfahren einbezogen werden soll, verweigert sein Einverständnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besteht auch ohne die Beteiligung des Dritten ein Verhandlungsbedarf zwischen den Konfliktparteien?
<p>Bestehen bei der Lösung des Konflikts Verhandlungsinteressen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ist eine umfassende und detaillierte Konfliktlösung notwendig? - Ist eine flexible Konfliktlösung notwendig? - Ist die Vermeidung einer »Alles-oder-Nichts-Entscheidung« im Konfliktfall angebracht? - Besteht für die Konfliktparteien ein hohes Prozessrisiko? - Möchten die Konfliktparteien einen ihnen ungünstigen Präzedenzfall verhindern? - Liegt ein atypischer Fall vor, auf den das Recht keine geeignete Antwort kennt? - Liegt ein sehr komplexer Fall vor, der einfacher durch das Mediationsverfahren bewältigt werden kann? 	

Besteht das Bedürfnis nach einer interessenorientierten Konfliktbehandlung?	<ul style="list-style-type: none"> - Spielen wirtschaftliche bzw. geschäftliche Interessen eine Rolle? - Sind persönliche Kerninteressen einer Konfliktpartei berührt (z. B. Anerkennung)? - Liegen Gruppeninteressen vor? - Müssen die Konfliktparteien auch in Zukunft miteinander auskommen? - Soll eine gemeinsame Verbundenheit einvernehmlich aufgelöst werden? - Ist die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien gestört? - Ist eine Konfliktpartei emotionell stark in den Konflikt involviert? - Soll ein im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren entstandenes »Verfahrensgerechtigkeitsdefizit« ausgeglichen werden? 	
--	---	--

Tabelle 6: Eignungskriterien

III. Stehen der Durchführung eines Mediationsverfahrens Parteiinteressen entgegen?

Ausschlusskriterien	Leitende Fragen	Weitergehende Fragen
Ist eine Konfliktpartei an der Fortführung des gerichtlichen Verfahrens interessiert?	<ul style="list-style-type: none"> - Ist einer Konfliktpartei an einer öffentlichen Verhandlung gelegen? - Wird von einer Konfliktpartei eine verbindliche Entscheidung der Rechtsangelegenheit begehr? - Hat die tatsächliche Aufklärung des Sachverhalts für eine Konfliktpartei einen wichtigen Stellenwert? - Droht einem Beteiligten des Klageverfahrens durch die (weitere) Durchführung der gerichtsinternen Mediation ein Rechtsverlust? 	<p>Einer Konfliktpartei ist an Öffentlichkeit gelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkt sich das Anliegen nach Öffentlichkeit auf das Ergebnis (oder auch auf das Verfahren)? <p>Eine Konfliktpartei begehrt eine verbindliche Entscheidung in der Rechtsangelegenheit, weil eine Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle betroffen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kann für alle betroffenen Fälle eine einheitliche Lösung gefunden werden? - Hat eine Konfliktpartei das Einverständnis nur deshalb verweigert, weil sie an einem vollstreckbaren Titel interessiert ist? <p>Einem Beteiligten des Klageverfahrens droht durch die (weitere) Durchführung der gerichtsinternen Mediation ein Rechtsverlust:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kann das Mediationsverfahren beschleunigt werden?

Ist die Durchführung der Mediation aus anderen Gründen ausgeschlossen?	<ul style="list-style-type: none">- Verweigert ein Beigeladener seine Teilnahme an der Mediation?	<p>Teilnahmeverweigerung eines Beigeladenen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ist seine Teilnahme für die Beilegung des Konflikts erforderlich?- Besteht auch ohne die Beteiligung des Beigeladenen ein Verhandlungsbedarf zwischen den Konfliktparteien?
---	---	---

Tabelle 7: Ausschlusskriterien

V. Ausgestaltung sozialgerichtsinterner Mediation

In zahlreichen europäischen Ländern ist die Mediation institutionell in das Gerichtsverfahren eingebunden, indem der Richter den Parteien in einem anhängigen Gerichtsverfahren die Mediation vorschlagen kann. Regelmäßig ist die Zustimmung der Parteien erforderlich, vereinzelt kann die Mediation auch auf Antrag der Parteien stattfinden.¹¹¹⁷

Schwerpunkt der gerichtsnahen Mediation in Europa liegt in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Die Frage, inwieweit die gerichtsnahen Mediation im europäischen Ausland auch bei sozialrechtlichen Streitigkeiten eingesetzt wird, ist nicht leicht zu beantworten, da der gerichtliche Rechtsschutz gegenüber Entscheidungen der Sozialleistungsträger unterschiedlich ausgestaltet ist. Nicht überall gibt es eigenständige Sozialgerichte. In manchen Ländern fehlen spezielle Gerichte, in anderen übernehmen die Verwaltungsgerichte die Aufgabe, über sozialrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden. In wieder anderen nehmen die Rechtsprechungsaufgabe über sozialrechtliche Streitigkeiten zusammengefasste Arbeits- und Sozialgerichte wahr. Finnland verfügt beispielsweise über eine eigenständige Sozialgerichtsbarkeit, sein Gesetz über die gerichtsnahen Mediation sieht als Anwendungsbereich aber nur zivile Streitigkeiten vor.¹¹¹⁸ Norwegen hingegen kennt keine Differenzierung der Gerichtsbarkeit, von der Möglichkeit der Durchführung der Mediation sind jedoch viele Rechtsstreitigkeiten, auch Streitigkeiten über Sozialleistungen, explizit ausgenommen.¹¹¹⁹ Die gerichtsnahen Mediation bleibt daher den zivilrechtlichen Streitigkeiten vorbehalten. Auch das österreichische Zivilrechts-Mediations Gesetz regelt nur die Mediation in Zivilrechtssachen. Mediation in Zivilrechtssachen meint aber Rechtsstreitigkeiten, für deren Entscheidung die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind.¹¹²⁰ Zu den ordentlichen Zivilgerichten zählen in Österreich neben den Zivilrechtssachen Arbeits-

1117 Zur gerichtsverbundenen Mediation im europäischen Ausland s. aust. die Aufsatzsammlung *Hopf/Steffek* (Hrsg.), Mediation.

1118 Vgl. § 1 Gesetz 663 vom 26. August 2005 (Laki riita-asioiden sovitittelusta yleissä tuomioistuinissa). Auch in Schweden wurde 2006 das Prozessrecht geändert. Danach kann

der Richter in zivilen Streitigkeiten den Parteien eine Mediation vor einem von ihm bestimmten externen Mediator vorschlagen, wenn ihm die Durchführung einer Mediation angemessener erscheint (vgl. Chapter 42 § 17 Abs. 2 Code of Judicial Procedure, geändert durch das Änderungsgesetz 459). In Schweden existiert eine getrennte Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auch sozialrechtliche Streitigkeiten behandelt. Die gerichtsnahen Mediation ist aber nur in der zivilen Prozessordnung geregelt.

1119 Vgl. § 6-2 Gesetz Nr. 90 vom 17. Juni 2005 (Lov om mekling og rettergang i sivile tvis-ter (tvisteloven)).

1120 Vgl. § 1 Abs. 2 ZivMediatG.